

Sitzung vom 5. September 2007

1312. Anfrage (Missbrauch der Allgemeinheit via Steuererklärung)

Kantonsrat Ralf Margreiter, Oberrieden, hat am 18. Juni 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Art. 125 Abs. 2 der Zürcher Kantonsverfassung hält fest: «Die Steuern werden ausgestaltet nach den Grundsätzen der Allgemeinheit, der Gleichmässigkeit sowie der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.»

Der gesetzeskonforme Vollzug des Steuerrechts stellt dabei sicher, dass diese Verfassungsbestimmung nicht toter Buchstabe bleibt. Er sorgt insbesondere dafür, dass der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wie sie durch das Gesetz konkretisiert wird, Rechnung getragen wird und sich keine Steuerpflichtigen missbräuchlich unrechtmässige Vorteile verschaffen.

Die §§ 235 ff. des Zürcher Steuergesetzes regeln die Frage der Steuerhinterziehung durch natürliche Personen (vollendete und unvollendete Steuerhinterziehung, Mitwirkung Dritter, Nachlasswerte); § 241 legt Selbiges für juristische Personen fest.

Angesichts der Sensibilität des Steuerrechtsvollzugs, des Gleichbehandlungsgebotes und der Frage nach der Wirksamkeit des Vollzuges bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Zur Fallzahl (bitte um tabellarische Darstellung der jährlichen Werte zu den letzten vier verfügbaren Jahren, ab b) auch Aufschlüsselung nach Tatbestand gemäss den genannten §§ StG zur Steuerhinterziehung):
 - a) Welcher Anteil der jährlich eingereichten Steuererklärungen wird einer detaillierten Kontrolle durch die Steuerbehörden unterzogen?
 - b) Welcher Anteil der kontrollierten Steuererklärungen mündet in die Eröffnung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung nach §§ 235–238 sowie § 241 StG durch die kantonalen Steuerbehörden, d.h. ohne Bereich Grundsteuern?
 - c) Welcher Anteil der eröffneten Strafverfahren im Sinn von b) mündet in einen Strafbescheid bzw. welcher Anteil wird per Einstellungsverfügung erledigt?
 - d) Für welchen Anteil der Entscheide gemäss c) wird Beurteilung durch das Verwaltungsgericht verlangt – und mit welchem Ausgang?

2. Auf welche Summe belaufen sich die jährlich ausgefallten Bussen insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Tatbestand gemäss den genannten §§ 235–238 bzw. 241 StG?
3. Auf welche Summe belaufen sich die tatsächlich hinterzogenen Steuern insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach unselbstständig Erwerbenden, selbstständig Erwerbenden und juristischen Personen?
4. Auf welche Summe belaufen sich die Steuern, zu deren Hinterziehung der Versuch unternommen wurde, insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach unselbstständig Erwerbenden, selbstständig Erwerbenden und juristischen Personen?
5. Welche quantitative Bedeutung kommt der Mitwirkung Dritter gemäss § 237 StG bei der Steuerhinterziehung zu?
6. Welchen Anteil an der Gesamtsumme tatsächlich sowie versuchsweise hinterzogener Steuern kommt Erbfällen zu (Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren gemäss § 238 StG)?
7. In wie vielen Fällen sind «gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden» im Sinn von § 261 StG (Steuerbetrug) im Spiel? Welche Art von Urkunden tritt hierbei in signifikanter Anzahl in Erscheinung?
8. Wird bei begründetem Anfangsverdacht auf Steuerbetrug vom Steueramt konsequent Anzeige erstattet? Besteht diesbezüglich eine interne Kontrolle?
9. Wie beurteilt der Regierungsrat im Licht dieser Erkenntnisse über die Schädigung der Allgemeinheit via Steuererklärung die Steuerehrlichkeit und die Steuermoral der Zürcher Steuerpflichtigen? Sieht er hier Unterschiede bezüglich verschiedener Kategorien von Steuerpflichtigen (Lohnabhängige, Selbstständigerwerbende, juristische Personen)?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ralf Margreiter, Oberrieden, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Lit. a:

Für die Einkommens- und Vermögenssteuer bzw. Gewinn- und Kapitalsteuer wird ein so genannt gemischtes Veranlagungsverfahren angewendet: Die Steuerpflichtigen haben einerseits eine Deklarationspflicht

(Einreichung der Steuererklärung), andererseits wird die Steuer nach durchgeführter Untersuchung durch die Steuerbehörden verfügt. Es wird somit jede eingereichte Steuererklärung geprüft, es findet aber nicht in jedem Fall eine vertiefte Untersuchung statt, insbesondere wenn keine Anhaltspunkte für eine widersprüchliche oder unrichtige Deklaration ersichtlich sind. Wie detailliert die Kontrolle ist, hängt damit vom konkreten Einzelfall ab. Wegen der sehr unterschiedlichen Komplexität der Fälle bestehen sehr unterschiedliche Anforderungen an die notwendigen Untersuchungshandlungen. Es lässt sich daher nicht bestimmen, welcher Anteil der eingereichten Steuererklärungen einer «detaillierten» Kontrolle unterzogen wird.

Lit. b:

Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren (Bussenverfahren) im Verhältnis zur Anzahl der Einschätzungen gemäss Geschäftsbericht des Regierungsrates. Da in der überwiegenden Zahl der Fälle ein Nachsteuerverfahren zusammen mit einem Steuerstrafverfahren durchgeführt wird, weicht die Zahl der reinen Hinterziehungsverfahren nicht wesentlich von der Anzahl Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren ab. Die Tabelle ist allerdings nur im Langzeitvergleich aussagekräftig, da die Nachsteuer- und Bussenverfahren in der Regel nicht im gleichen Kalenderjahr durchgeführt werden wie die Steuereinschätzung, die ein Nachsteuer- und Bussenverfahren auslöst.

Kalenderjahr	Anzahl eröffnete Nachsteuer- und Bussenverfahren	Anzahl Einschätzungen gemäss Geschäftsbericht des Regierungsrates	Anteil Nachsteuer- und Bussenverfahren gemessen am Total der Einschätzungen
2003	1545	804 000	1,9‰
2004	1460	789 000	1,8‰
2005	1330	772 000	1,7‰
2006	1117	871 000	1,3‰

Lit. c:

Kalenderjahr	Anzahl eröffnete Nachsteuer- und Bussenverfahren	Anzahl Verfahren mit Nachsteuerverfügung und/oder Strafbescheid	Anzahl Verfahren mit Einstellungsverfügung
2003	1545	1347 (87%)	198 (13%)
2004	1460	1271 (87%)	189 (13%)
2005	1330	1178 (88%)	152 (12%)
2006	1117	999 (89%)	118 (11%)

Lit. d:

Die nachstehenden Zahlen stammen aus dem Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichtes (<http://www.vgrzh.ch/taetigkeit/index.html>).

Kalenderjahr	Anzahl Verfahren mit Nachsteuererfügung und/oder Strafbescheid	Durch das Verwaltungsgericht erledigte Geschäfte im Bereich Nachsteuern und Steuerhinterziehung Staats- und Gemeindesteuern	Davon entfallen auf erledigte gerichtliche Beurteilungen von Steuerbussen
2003	1347	13	8
2004	1271	17	7
2005	1178	7	6
2006	999	8	4

Die Erledigungsart der Geschäfte des Verwaltungsgerichtes im Bereich Nachsteuern und Steuerhinterziehung stellt sich wie folgt dar:

Kalenderjahr	Nicht-eintreten	Rückzug/ Gegenstandslosigkeit	Abweisung	Gänzliche Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Rückweisung	Verurteilung	Total Geschäfte
2003		7	3	1		1	1	13
2004		5	6	2		2	2	17
2005		2	3		1	1		7
2006			5			3		8

Zu Frage 2:

Statistisch erfasst wird lediglich das fakturierte Total der Bussen ohne Aufschlüsselung nach Straftatbeständen.

Kalenderjahr	Fakturierte Bussen Staatssteuern in Franken
2003	5010517
2004	9182112
2005	8475627
2006	6527021

Zu Frage 3:

Statistisch erfasst wird für die Staats- und Gemeindesteuern lediglich das fakturierte Total der Nachsteuern ohne Aufschlüsselung nach unselbstständig Erwerbenden, selbstständig Erwerbenden und juristischen Personen. Es kann lediglich gesagt werden, dass sich die Zahl der Steuerhinterziehungen überwiegend auf natürliche Personen bezieht.

Kalenderjahr	Fakturierte Nachsteuern Staats- und Gemeindesteuern in Franken
2003	48527126
2004	56351825
2005	38121227
2006	30265833

Zu Frage 4:

Bei der Datenerhebung wird kein Unterschied gemacht, ob es sich um vollendete oder versuchte Steuerhinterziehung handelt. Ebenso wenig erfolgt eine Aufschlüsselung nach unselbstständig Erwerbenden, selbstständig Erwerbenden und juristischen Personen. Die Summe der Steuern, zu deren Hinterziehung der Versuch unternommen wurde, ist in den zu Frage 3 aufgeführten Beträgen enthalten.

Zu Frage 5:

Die entsprechenden Fälle werden nicht systematisch erhoben. Es handelt sich bei der Mitwirkung Dritter zur Steuerhinterziehung heute um Einzelfälle mit äusserst geringer quantitativer Bedeutung.

Zu Frage 6:

Bei der Datenerhebung wird die Art der hinterzogenen Einkommens- und Vermögenselemente nicht erfasst. Die Summe der hinterzogenen Steuern im Zusammenhang mit Erbfällen ist in den zu Frage 3 aufgeführten Beträgen enthalten.

Zu Frage 7:

Nachstehende Tabelle zeigt die vom kantonalen Steueramt bei der Oberstaatsanwaltschaft angezeigten Steuerbetrugsfälle.

Kalenderjahr	Anzahl Betrugsanzeigen
2003	20
2004	43
2005	26
2006	15

Deutlich in Erscheinung treten falsche Geschäftsbuchhaltungen.

Zu Frage 8:

Sobald in der mit der Einschätzung betrauten Division des kantonalen Steueramtes die Vermutung entsteht, dass ein Steuerbetrug vorliegt, ist diese gehalten, den Fall an die zuständige Dienstabteilung Spezialdienste weiterzuleiten. Diese erstattet Betrugsanzeige bei der Oberstaatsanwaltschaft, wenn ein begründeter Verdacht auf Steuerbetrug vorliegt. Das Thema Steuerbetrug ist überdies regelmässig Gegenstand von Schulungen der mit den Steuereinschätzungen betrauten Mitarbeitenden des kantonalen Steueramtes.

Aus dem Umstand, dass die Verurteilungsquote bei Steuerbetrugsfällen im Langzeitvergleich bei rund 50% liegt, kann geschlossen werden, dass auch Fälle angezeigt werden, bei denen im Zeitpunkt der Anzeige erst der Verdacht, jedoch noch keine Gewissheit über das Vorliegen der objektiven und subjektiven Tatbestandselemente des Steuerbetrugs besteht.

Zu Frage 9:

Die Anzahl der tatsächlich verfolgten Steuerhinterziehungen ist für sich genommen noch kein ausreichender Gradmesser für Steuerehrlichkeit und Steuermoral der Bevölkerung des Kantons Zürich. Weitere und wichtige Einflussfaktoren für die Steuermoral sind auch eine als angemessen erachtete Steuerbelastung, eine entsprechende Leistung des Staates und allgemein das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat. Demgegenüber beeinflussen nicht zuletzt auch die den Steuerbehörden zur Verfügung stehenden Untersuchungsmittel und Ressourcen die Zahl der tatsächlich verfolgten Steuerhinterziehungen.

Auch aus dem Umstand, dass die überwiegende Zahl der verfolgten Steuerhinterziehungen auf natürliche Personen entfällt und dass nicht deklarierte Erwerbseinkünfte sowie nicht deklariertes Vermögen und die Erträge daraus Hauptgegenstand der Hinterziehungsfälle sind, lassen sich keine Rückschlüsse auf Steuerehrlichkeit und Steuermoral der Zürcher Bevölkerung bzw. einzelner Bevölkerungsgruppen ziehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, die Staatskanzlei sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli